

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Bachelorprüfungsordnung für Hauptfach-Nebenfach-Kombinationen)

Besonderer Teil

Vom 05. November 2008

Aufgrund von § 34 Abs.1 das Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart in seinen Sitzungen am 18. Juli 2007, 20. Februar 2008, 05. Mai 2008, 18. Juni 2008 und 23. Juli 2008 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05. November 2008, Az.: 7831.176-1, erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1. **Anglistik** (Hauptfach/ Nebenfach)
2. **Bauingenieurwesen** (Nebenfach)
3. **Betriebswirtschaftslehre** (Nebenfach)
4. **Chemie** (Nebenfach)
5. **Elektrotechnik und Informationstechnik** (Nebenfach)
6. **Germanistik (Literaturwissenschaft)** (Hauptfach/ Nebenfach)
7. **Geschichte** (Hauptfach/ Nebenfach)
8. **Geschichte der Naturwissenschaft und Technik** (Hauptfach/ Nebenfach)
9. **Informatik** (Nebenfach)
10. **Kunstgeschichte** (Hauptfach/ Nebenfach)
11. **Linguistik** (Hauptfach/ Nebenfach)
12. **Maschinenwesen** (Nebenfach)
13. **Mathematik** (Nebenfach)
14. **Pädagogik/ Berufspädagogik** (Hauptfach/ Nebenfach)
15. **Philosophie** (Hauptfach/ Nebenfach)
16. **Physik** (Nebenfach)
17. **Politikwissenschaft** (Nebenfach)
18. **Romanistik** (Hauptfach/ Nebenfach)
19. **Soziologie** (Nebenfach)
20. **Sportwissenschaft** (Nebenfach)
21. **Volkswirtschaftslehre** (Nebenfach)

1. Anglistik
2. Bauingenieurwesen (Nebenfach)

3. Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

I. Die Prüfungen im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der BWL	P	x						3 SWS	S / 60min	3 LP
2	Rechtliche Grundlagen der BWL: – Rechtswissenschaft – Technik des betriebl. Rechnungswesens	P	x						5 SWS	S / 120min S / 120min	6 LP

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul
 - S = schriftliche Modulabschlussprüfung; LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
 2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
 3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
 4. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	BWL I: Produktion, Organisation, Personalführung	P			x				6 SWS	S / 120min	9 LP
2	BWL II: Rechnungswesen, Finanzierung	P		x					6 SWS	S / 120min	9 LP
3	BWL III: Wirtschaftsinformatik, Marketing	P					x		6 SWS	S / 120min	9 LP
4	Wissenschaftliches Arbeiten	P			x				4 SWS	LBP	6 LP

Erläuterungen: siehe § 2 Abs. 1

- (3) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module. Die exakten Noten der Module werden entsprechend der im Modulhandbuch angegebenen Gewichtungen aus den Noten der Modulteilprüfungen ermittelt.

4. Chemie

5. Elektrotechnik und Informationstechnik (Nebenfach)

6. Germanistik (Literaturwissenschaft)

7. Geschichte: Zeit-Raum-Mensch

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul
- BM = Basismodul, KM = Kernmodul, EM = Ergänzungsmodul,
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL = Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung;
M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, ist die Gewichtung in 0,0 bis 1,0 angegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Geschichte

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Geschichte

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/ Dauer	Leistungspunkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM2	Basismodul Antike	P	x						USL	LBP	6
2	BM3	Basismodul Mittelalter	P		x					USL	LBP	6
3	BM4	Basismodul Neuzeit	P	x						USL	LBP	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 18 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Geschichte

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM1	Basismodul Orientierung	P	x						USL	LBP	12
2	BM5	Basismodul Methode und Theorie der Geschichte	P		x					USL	LBP	6
3	KM1	Kernmodul Lektüre und In- terpretation	P			x	x			V	LBP	12
4	KM2	Kernmodul Berufsbildung	P				x			USL		9
5	KM3	Kernwahlpflichtbereich Ge- schichte 1	WP			x				USL	LBP	9
6	KM4	Kernwahlpflichtbereich Ge- schichte 2	WP				x			USL	LBP	9
7	EM1	Ergänzungswahlpflichtbe- reich Geschichte	WP					x		USL	LBP	12
8	EM2	Ergänzungswahlpflichtbe- reich Geschichte	WP					x		USL	LBP	12
9	EM3	Ergänzungsmodul Abschluss	P						x	USL		9

Die wählbaren Module des Wahlpflichtbereiches sowie die Auswahlbedingungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

- b) aus Leistungen im Umfang von 18 Leistungspunkten, die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen (Schlüsselqualifikationen) erworben werden.
 - c) aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 24). Mit ihr werden 12 Leistungspunkte erworben. Bestandteil der Bachelorarbeit ist gemäß § 24 Abs. 8 des Allgemeinen Teils ein Vortrag über ihren Inhalt von 20-30 Minuten Dauer.
- (2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Geschichte ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 Leistungspunkte, mit den in Abs. 1 c) genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 Leistungspunkte und mit der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (vgl. Abs. 1 d) erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 3 Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Geschichte müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Mindestens 6 Leistungspunkte müssen aus dem Angebot für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (soweit an dieser Stelle Module des Studium Generale wählbar sind, sind diese abschließend mit im Modulkatalog für die fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen aufgeführt) der Universität Stuttgart erworben werden.
- (3) Mindestens 12 Leistungspunkte müssen aus fachaffinen Schlüsselqualifikationen erworben werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden durch die Lehrenden zu

Beginn des Semesters bekannt gegeben oder ergeben sich aus der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs, dem die Module zugeordnet sind. Hierfür stehen in der Regel folgende Möglichkeiten offen:

- die erfolgreiche Teilnahme am Schlüsselqualifikationsmodul „Werkzeuge für die Tätigkeit als Historiker/in“,
- die erfolgreiche Teilnahme an ausgewählten Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften;
- die erfolgreiche Teilnahme an anderen Schlüsselqualifikationsmodulen, die vom Fach Geschichte angeboten werden.

II. Die Prüfungen im Nebenfach Geschichte

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Geschichte

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	Leistungspunkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM2	Basismodul Antike	P		x					USL	LBP	6
2	BM4	Basismodul Neuzeit	P	x						USL	LBP	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geschichte

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geschichte besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	Leistungspunkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM3	Basismodul Mittelalter	P		x					USL	LBP	6
2	KM2	Kernmodul Lektüre und Interpretation	P			x	x			V	LBP	12
3	EM1	Ergänzungswahlpflichtbereich Geschichte	WP					x		USL	LBP	12

Die wählbaren Module des Ergänzungswahlpflichtbereichs Geschichte sind im Modulhandbuch geregelt.

- (2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geschichte ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

8. Geschichte der Naturwissenschaft und Technik

Präambel

Die Naturwissenschafts- und Technikgeschichte untersucht die Entstehung, Zusammenhänge und Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Entwicklungen. Sie arbeitet dabei mit den Methoden der Geschichtswissenschaften durch die historisch-kritische Erschließung, Untersuchung und Deutung von Quellen, ihren Vergleich und ihre Kontextualisierung. Naturwissenschafts- und Technikhistoriker/innen finden ihr Tätigkeitsfeld dementsprechend überall dort, wo naturwissenschaftliche und technische Entwicklungen reflektiert, dokumentiert und historisch aufbereitet werden müssen, vom Unternehmensarchiv bis zum Journalismus.

Der Bachelorstudiengang Geschichte der Naturwissenschaften und Technik (GNT) macht die Studierenden mit den Grundlagen dieses Faches vertraut, übt die Anwendung seiner wissenschaftlichen Methoden ein und gibt den Studierenden das Überblickswissen, um Zusammenhänge zwischen Teilaspekten herstellen und neue Themen einordnen zu können. Zugleich werden zentrale Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens, vom Zeitmanagement bis zur Präsentationssicherheit, trainiert. Die im Studium absolvierten Veranstaltungsformen des Tutoriums, Mentorats und der kollegialen Beratung entwickeln und stärken in besonderer Weise die Teamfähigkeit. Der Bachelorgrad befähigt zum Übergang in die Berufspraxis oder, bei entsprechenden Studienleistungen, zur Aufnahme eines Masterstudiums.

Der Studiengang GNT setzt sich aus Modulen zusammen, die detailliert mit allen Veranstaltungsformen, Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch beschrieben sind. Er sieht folgende Typen von Modulen vor:

- 1) Module des Faches GNT als (i) Basismodule zum Erwerb grundlegender Kenntnisse und methodischer Fertigkeiten, als (ii) Kernmodule zur Einübung und Festigung der wissenschaftlichen Methoden des Faches, als (iii) Vertiefungsmodul zum Erwerb weitergehender wissenschaftlicher Kompetenzen und als (iv) Abschlussmodul begleitend zur Bachelorarbeit.
- 2) Importmodule aus den Fächern Geschichte und Philosophie, deren Methoden und Fragestellungen die GNT eng berühren.
- 3) Importmodul(e) aus einem frei wählbaren Fach der folgenden Fächergruppe: Mathematik, Informatik, alle Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften. Diese Fächer werden im folgenden kurz als „MNI-Fächer“ bezeichnet.
- 4) Module, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dienen.

Die Details der zu erbringenden Leistungen und ihrer Bewertung sind im Modulhandbuch des Studiengangs GNT geregelt. Für die in den Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden nachfolgend die folgenden Abkürzungen verwendet:

1. Studienleistungen
 - 1.1 Prüfungsvorleistungen = V
 - 1.2 Unbenotete Studienleistung = USL
2. Prüfungsleistungen
 - 2.1 Schriftliche Prüfung = SP
 - 2.2 Mündliche Prüfung = MP
 - 2.3 Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung = LBP

I. Die Prüfungen im Hauptfach GNT

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach GNT

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den folgenden beiden Pflichtmodulen des ersten Studienjahres bestanden sind: Basismodul 1 und Basismodul 2. In Klammern sind zuerst die Leistungspunkte für das Modul und dann die Prüfungsformate angegeben.

Basismodul 1: Propädeutikmodul (12 LP) (SP, LBP (z.B. Gruppenpräsentation, Essays, Übungsaufgaben):

Basismodul 2: Methodisch reflektiertes Präsentationstraining (9 LP) (V (zwei Vorträge); LBP (Begleitpapiere zu den beiden Vorträgen, Arbeitstagebuch, Hausarbeit)).

- (2) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach GNT

- (1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen des ersten Studienjahres. Im einzelnen sind folgende Module vorgeschrieben: Basismodul 1 und Basismodul 2 (siehe § 1), ferner Basismodul 3 und Kernmodul 1.

Basismodul 3: Naturwissenschaft und Technik historisch reflektieren (3 LP) (USL, MP)

Kernmodul 1: Praxis der Quellenkritik (9 LP) (LBP, MP)

- b) aus den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen des zweiten Studienjahres: Kernmodul 2, Kernmodul F und Kernmodul P.

Kernmodul 2: Quellen interpretieren (9 LP) (LBP, SP):

Kernmodul F: Analyse von Forschungsdiskursen (9 LP) (LBP (Vortrag, Hausarbeit), MP (Kolloquium)):

Kernmodul P: Projektarbeit aus der wissenschafts- und technikhistorischen Berufspraxis (9 LP) (LBP (Recherche, Dokumentation und Präsentation eines Teilprojekts))

- c) aus den Modulprüfungen zu den vertiefenden Modulen des zweiten bis dritten Studienjahres (4.-5. Semesters): Vertiefungsmodule 1 und 2 sowie Abschlußmodul

Vertiefungsmodul 1: Vergleichende historische Analyse (6 LP) (LBP (Essay))

Vertiefungsmodul 2: Forschen lernen (9 LP) (USL (Forschungsportfolio), LBP (Vortrag, Hausarbeit))

Abschlußmodul: Management- und Präsentationsmethoden für Forschungsprojekte (12 LP) (USL (WEB-Präsentation der Bachelorarbeit))

- d) aus der Bachelorarbeit
 - e) aus den importierten Studien- und Prüfungsleistungen in MNI, Geschichte und Philosophie nach § 3
 - f) aus den Modulprüfungen zu den Schlüsselqualifikationen, die nach § 4 erworben werden.
- (2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach GNT ist bestanden, wenn durch das Bestehen der in Abs. 1a, 1b, 1c und 1e genannten Modulprüfungen insgesamt 108 Leistungspunkte, mit der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und mit den Prüfungen zu Schlüsselqualifikationen 18 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote ergibt sich als der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen nach Abs. 1a, 1b, 1c und 1e. Die Noten dieser Prüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.

§ 3 Fachimport aus Naturwissenschaften, Geschichte und Philosophie

- (1) Zur Befähigung zu interdisziplinärer Arbeit müssen alle Hauptfachstudierenden der GNT geeignete einführende Module erfolgreich absolvieren:
1. ein Modul aus einem frei wählbaren Studienfach der mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Fakultäten der Universität Stuttgart (6 LP) [z.B. eine Vorlesung mit Übung oder ein Praktikum]
 2. aus dem Fach Geschichte das Importmodul "Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft" (6 LP)
 3. aus dem Fach Philosophie das Importmodul "Theoretische Philosophie" (6 LP) und das Importmodul "Technikphilosophie" (3 LP)
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den Prüfungsordnungen bzw. Modulhandbüchern der jeweiligen exportierenden Fächer bzw. nach dem Modulhandbuch des Studiengangs GNT.

§ 4 Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach GNT müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung 18 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zum Erwerb von 12 Leistungspunkten aus fachaffinen bzw. facherweiternden Schlüsselqualifikationen sind folgende Veranstaltungen verbindlich vorgeschrieben:
- a) ein Prüfungstraining zur Kursvorlesung im 2. Sem. als "Prüfling"/Mentee (3 LP) (USL) [betreut von Studierenden der GNT aus dem 6. Semester]
 - b) ein Prüfungstraining zur Kursvorlesung im 6. Sem. als Mentor/in [d.h. als Betreuer/in von Studierenden des 2. Semesters] (3 LP) (USL)
 - c) ein Praktikum in einem fachlich einschlägigen öffentlichen Archiv oder Museum bzw. im Archiv eines Unternehmens, z.B. beim Mannheimer Landesmuseum für Technik und Arbeit, dem Deutschen Museum in München oder im Firmenarchiv der Robert Bosch AG o.a., jeweils mit einer Mindestdauer von 4 Wochen Vollzeitbeschäftigung, oder einer gleichwertigen Teilzeitbeschäftigung. Eine Bescheinigung der betreffenden Institution/des betreffenden Unternehmens muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung

praktische Kenntnis der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Der Praktikant/die Praktikantin legt dem Prüfungsausschuss über das Praktikum spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Durch das Praktikum werden 6 Leistungspunkte erworben, sofern der Bericht mit "bestanden" bewertet wird. Alternativ können nach vorheriger Genehmigung durch den Prüfungsausschuss 6 Leistungspunkte durch ein Modul mit praktischen Anteilen in einem affinen Fach (MNI-Fach, Philosophie, Geschichte) erworben werden.

- (3) Weitere Leistungspunkte können durch erfolgreiche Teilnahme an Modulen des Zentrums für Schlüsselqualifikation der Universität Stuttgart oder durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen anderer Fächer erworben werden, sofern diese zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgewiesen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. (6 LP)

§ 5 Anmeldung der Bachelorarbeit und des Abschlussmoduls

Mit der Anmeldung der Bachelorarbeit meldet sich die zu prüfende Person auch zum Abschlussmodul (vgl. § 2 Abs. 1 c) an, das direkt mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit verbunden ist (siehe Modulhandbuch). Eine gesonderte Anmeldung zum Abschlussmodul ist nicht zulässig.

§ 6 Ersatzleistungen

Wenn das Hauptfach GNT mit einem Nebenfach kombiniert wird, in dessen Rahmen einer oder mehrere der in § 3 Abs. 1 genannten Fachimporte bereits absolviert werden, so gelten folgende Regelungen:

1. Werden im Rahmen des Nebenfach-Studiums bereits eines oder beide Module aus dem Importbereich Philosophie absolviert, so ist ein weiteres Modul aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-ingenieurwissenschaftlichen Studienbereich nach § 3 Abs.1 Nr. 1 zu absolvieren. Dabei ist zu beachten, dass Module mit der gleichen Zahl von Leistungspunkten wie die bereits erbrachten Leistungspunkte zu absolvieren sind. Den Studierenden ist dabei freigestellt, mit welchen und wievielen Modulen sie ihre Leistungspunkte erwerben; so kann etwa statt zweier Module mit 6 und 3 LP auch ein Modul mit 9 LP absolviert werden.
2. Werden im Rahmen des Nebenfach-Studiums bereits mathematisch-naturwissenschaftlich-ingenieurwissenschaftliche Studienleistungen im Sinn von § 3, Absatz 1 Nr. 1 erbracht, so ist ein weiteres Modul im Umfang von 6 LP aus dem Fach Geschichte zu wählen.
3. Wird im Rahmen des Nebenfach-Studiums bereits das Modul "Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft" absolviert, so ist ein weiteres Modul im Umfang von 6 LP aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-ingenieurwissenschaftlichen Studienbereich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu absolvieren. Alternativ kann statt zweier Module mit je 6 LP auch ein Modul mit 12 LP aus dem Studienangebot der MNI-Fächer absolviert werden.
4. In die Fachnote gehen in den in § 6 Nr. 1 bis 3 angegebenen Fällen die jeweils als Ersatzleistungen absolvierten Module ein. Die Noten der Modulprüfungen werden dabei mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.

II. Die Prüfungen im Nebenfach GNT

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach GNT

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung des Basismoduls 1 bestanden ist: In Klammern sind zuerst die Leistungspunkte für das Modul und dann die Prüfungsformate angegeben. Die Details der zu erbringenden Leistungen und ihrer Bewertung sind im Modulhandbuch des Studiengangs GNT geregelt.

Basismodul 1: Propädeutikmodul (12 LP) (SP, LBP (z.B. Gruppenpräsentation, Essays, Übungsaufgaben))

§ 2 Die Bachelorprüfung im Nebenfach GNT

(1) Die Bachelorprüfung Die Bachelorprüfung im Nebenfach GNT besteht aus folgenden Modulprüfungen:

a) der der Modulprüfung der Orientierungsprüfung

b) der Modulprüfung des ersten Studienjahres:

Basismodul 3: Einführung in die Kursvorlesung (3 LP) (MP)

c) den Modulprüfungen des zweiten Studienjahres:

Basismodul 2: Methodisch reflektiertes Präsentationstraining (9 LP) (V (zwei Vorträge); LBP (Begleitpapiere zu den beiden Vorträgen, Arbeitstagebuch); Hausarbeit)

Kernmodul 1: Praxis der Quellenkritik (9 LP) (USL, LBP, MP)

d) den Modulprüfungen des dritten Studienjahres. Es muss eines des folgenden Module gewählt werden:

Kernmodul F: Analyse von Forschungsdiskursen (9 LP) (LBP (Vortrag, Hausarbeit, MP (Kolloquium)))

oder

Kernmodul P: Projektarbeit aus der wissenschafts- und technikhistorischen Berufspraxis (9 LP) (LBP, Recherche, Dokumentation und Präsentation eines Teilprojekts)

(2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach GNT ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Die Fachnote ergibt sich als der mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen nach Abs. 1a bis 1d.

§ 3 Ersatzleistungen

- (1) Wenn das Nebenfach GNT mit einem Hauptfach kombiniert ist, das auch Basismodul 1 als Pflichtmodul beinhaltet, dann wird Kernmodul 2 (Quellen interpretieren) zum Pflichtmodul für Nebenfach GNT im zweiten Studienjahr. Im zweiten Studienjahr ist außerdem zusätzlich das Importmodul "Technikphilosophie" zu absolvieren. Basismodul 2 ersetzt in diesem Fall Basismodul 1 in der Orientierungsprüfung (vgl. § 1) sowie in den Anforderungen der Bachelorprüfung für das erste Studienjahr.
- (2) In die Fachnote gehen in dem in § 3 Abs. 1 angegebenen Fall die jeweils als Ersatzleistungen absolvierten Module ein. Die Noten der Modulprüfungen werden dabei mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.

9. Informatik (Nebenfach)

10. Kunstgeschichte

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Kunstgeschichte

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Epochen und Stile 1	P	X						USL	S	9
2	Werkbezogenes Arbeiten	P	X						USL	LBP	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 18 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
3	Textbezogenes Arbeiten	P	X	X						LBP	12
4	Epochen und Stile 2	P		X	X				USL	LBP	12
5	Methodenreflexion	P			X				USL	LBP	9
6	Kenntnis der Originale 1	P		X	X				USL	M	12
7	Gattungen und Medien	P				X				LBP	9
8	Kenntnis der Originale 2	P				X	X		USL	M	12
9	Fallstudien	P					X			LBP	12
10	Selbstständiges Arbeiten	P					X	X		M	12

- c) aus Leistungen im Umfang von 18 Leistungspunkten, die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen (Schlüsselqualifikationen) erworben werden.
 - d) aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 24). Mit ihr werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis des Lateinums oder vergleichbarer Lateinkenntnisse. Über die Vergleichbarkeit der Lateinkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (3) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 Leistungspunkte, mit den in Abs. 1c) genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 Leistungspunkte und mit der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (vgl. Abs. 1d) erworben wurden.
- (4) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung der einzelnen Module wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 3 Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Kunstgeschichte müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Mindestens 6 Leistungspunkte müssen im Bereich der überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:
1. Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, die das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart anbietet;
 2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul aus dem Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften (alternatives Fach).
 3. die Ableistung eines Praktikums bei einer Institution aus den Bereichen Museum, Denkmalpflege, Kunstjournalismus und -medien, Kultursponsoring, Kunsthandel oder einer vergleichbaren Einrichtung. Eine Bescheinigung der betreffenden Institution muss

Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnis der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Die Praktikantin/der Praktikant legt dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Jede Woche eines ganztägigen Praktikums erbringt 1 Leistungspunkt, sofern der Bericht mit „bestanden“ bewertet wird. Über die analoge Vergabe von Leistungspunkten bei regelmäßiger halb- oder eintägiger Tätigkeit über einen entsprechend längeren Zeitraum entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(3) Mindestens 6 Leistungspunkte müssen aus fachaffinen bzw. erweiternden Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:

- die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät.
- die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, die zum Erwerb des Latinums führen.
- die erfolgreiche Teilnahme an Modulen über ein Thema der klassischen Archäologie.

II. Die Prüfungen im Nebenfach Kunstgeschichte

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss für das Hauptfach Kunstgeschichte identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	Leistungspunkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Epochen und Stile 1	P	X						USL	S	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte

(1) Die Bachelorprüfung besteht

a. aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b. aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	Leistungspunkte
			1	2	3	4	5	6			
2	Werkbezogenes Arbeiten	P	X						USL	LBP	9
3	Kenntnis der Originale 1	P		X	X				USL	M	12
4	Epochen und Stile 2	P				X	X		USL	LBP	12

- (2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung der einzelnen Module wird im Modulhandbuch geregelt.

11. Linguistik

I. Die Prüfungen im Hauptfach Linguistik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Linguistik

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen zu den beiden folgenden Pflichtmodulen des ersten Semesters bestanden sind: Basismodul 1 und Basismodul 2 (in Klammern sind zuerst die Leistungspunkte für das Modul und dann die Prüfungsart angegeben)

Basismodul 1: Einführung in die Linguistik (12 LP) (Klausur):

Einführung in die Linguistik
Tutorium zu Einführung in die Linguistik

Basismodul 2: Sprache & Kognition (9 LP) (Klausur):

Kognitive Linguistik
Tutorium

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Linguistik

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen nach Abs. 2 b) und c) ist der Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachenkenntnissen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung besteht

a) aus den Prüfungen zu den Pflichtmodulen des ersten Studienjahres. Im einzelnen sind folgende Module vorgeschrieben: Basismodul 1 und Basismodul 2 (siehe § 1) sowie Basismodul 3b und Kernmodul 1.

Basismodul 3b: Sprach- & Methodenkompetenz (12 LP) (Hausarbeit):

Zwei Sprachkurse
Arbeitsmethoden
Vergleichende Grammatik

Kernmodul 1: Form & Bedeutung (12 LP) (Klausur):

Grammatische Analyse
Tutorium zu Grammatische Analyse
Semantik I
Tutorium zu Semantik I

b) aus den Prüfungen zu den Pflichtmodulen des zweiten Studienjahres: Kernmodul 2, Kernmodul 3 und Kernmodul 4b.

Kernmodul 2: Syntax (12 LP) (zwei Modulteilprüfungen: eine Klausur zu Syntax I und Morphologie und eine Hausarbeit zu Syntax II):

Syntax I
Morphologie
Syntax II
Tutorium zu Syntax II

Kernmodul 3: Semantik & Pragmatik (12 LP) (zwei Modulteilprüfungen: eine Klausur zu Pragmatik I und eine Hausarbeit zu Pragmatik II oder Semantik II):

Pragmatik I
Tutorium zu Pragmatik I
Pragmatik II
Semantik II

Kernmodul 4b: Typologie (12 LP) (zwei Modulteilprüfungen: eine Klausur zu Typologie I und eine Hausarbeit zu Typologie II):

Typologie I
Sprachkurs
Typologie II
Tutorium zu Typologie II

- c) aus den Prüfungen zu den Modulen des dritten Studienjahres: Ergänzungsmodul 1 (Pflichtmodul), Ergänzungsmodul 2b (Wahlpflichtmodul), Ergänzungsmodul 3 (Pflichtmodul)

Ergänzungsmodul 1: Integration (9 LP) (zwei Modulteilprüfungen: zu jeder Veranstaltung eine Hausarbeit):

Spezialthema I
Spezialthema II

Ergänzungsmodul 2b: Spezialisierung (12 LP) (abhängig von der gewählten Option):

Sprachwandel/Varietäten
Ältere Sprachstufe
oder:
Phonetik/Phonologie
Tutorium
oder:
Linguistisches Wahlmodul

Ergänzungsmodul 3: Abschlussmodul (6 LP) (Präsentation):

Kolloquium

- d) aus der Bachelorarbeit
- e) aus den Prüfungen zu den Schlüsselqualifikationen, die nach § 3 erworben werden.
- (3) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Linguistik ist bestanden, wenn durch das Bestehen der in Abs. 2a, 2b und 2c genannten Modulprüfungen insgesamt 108 Leistungspunkte, mit der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und mit den Prüfungen zu Schlüsselqualifikationen 18 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Fachnote ergibt sich als der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Noten der Modulabschlussprüfungen nach Abs. 2b und 2c. Die Noten dieser Prüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.

§ 3 Schlüsselqualifikation

- (1) Zum Erwerb von 9 Leistungspunkten aus überfachlicher Schlüsselqualifikation stehen zwei Möglichkeiten offen:
- a) die erfolgreiche Teilnahme an Modulen des Zentrums für Schlüsselqualifikation der Universität Stuttgart;

- b) die Ableistung eines Praktikums bei einer Institution bzw. einem Unternehmen, z.B. beim Goethe-Institut, bei einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt, einem städtischen Kulturamt, Sprachschulen, Verlagen, kulturellen Einrichtungen, Unternehmen, die Software im Bereich der Sprachverarbeitung entwickeln. Ein Zeugnis der betreffenden Institution/des betreffenden Unternehmens muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnis der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Der Praktikant/die Praktikantin legt dem Prüfungsausschuss über das Praktikum spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Pro 40 Praktikumsstunden werden 1,5 Leistungspunkte erworben, sofern der Bericht mit "bestanden" bewertet wird.
- (2) Zum Erwerb von 9 Leistungspunkten aus fachaffiner bzw. facherweiternder Schlüsselqualifikation stehen zwei Möglichkeiten offen:
- a) die erfolgreiche Teilnahme an Projektmodulen im Fach Linguistik mit hohen praktischen Anteilen, wobei die Leistungen im Team zu erbringen sind;
- b) das Bestehen von Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät.

§ 4 Anmeldung der Bachelorarbeit

Die Anmeldung der Bachelorarbeit im Hauptfach Linguistik darf nicht später als die Anmeldung zum Ergänzungsmodul 3 stattfinden, das direkt mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit verbunden ist (siehe Modulhandbuch).

II. Die Prüfungen im Nebenfach Linguistik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Linguistik

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung eines der beiden folgenden Pflichtmodule des ersten Studienjahres bestanden ist: Basismodul 1, Basismodul 3c

Basismodul 1: Einführung in die Linguistik (12 LP) (Klausur):

Einführung in die Linguistik
Tutorium zur Einführung in die Linguistik

Basismodul 3c: Sprach- & Methodenkompetenz (6 LP) (Hausarbeit):

Sprachkurs
Vergleichende Grammatik

§ 2 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Linguistik

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Orientierungsprüfung im Nebenfach Linguistik.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen zu den folgenden Modulen bestanden sind:
- a) Erstes Studienjahr: die drei Pflichtmodule Basismodul 1 (12 LP) (Klausur) und Basismodul 3c (6 LP) (Hausarbeit) (vgl. § 1) sowie Kernmodul 1

Kernmodul 1: Form & Bedeutung (12 LP) (Klausur):

Grammatische Analyse
Tutorium zu Grammatische Analyse
Semantik I
Tutorium zu Semantik I

b) Zweites Studienjahr: Eines der drei Wahlpflicht-Kernmodule 2, 3 und 4b

Kernmodul 2: Syntax (12 LP) (zwei Modulteilprüfungen: eine Klausur zu Syntax I und Morphologie und eine Hausarbeit zu Syntax II):

Syntax I
Morphologie
Syntax II
Tutorium zu Syntax II

Kernmodul 3: Semantik & Pragmatik (12 LP) (zwei Modulteilprüfungen: eine Klausur zu Pragmatik I und eine Hausarbeit zu Pragmatik II oder Semantik II):

Pragmatik I
Tutorium zu Pragmatik I
Pragmatik II
Semantik II

Kernmodul 4b: Typologie (12 LP) (zwei Modulteilprüfungen: eine Klausur zu Typologie I und eine Hausarbeit zu Typologie II):

Typologie I
Sprachkurs
Typologie II
Tutorium zu Typologie II

- (3) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Linguistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Fachnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung nach Abs. 2b.

§ 4 Ersatzleistungen

- (1) Wenn das Nebenfach Linguistik mit einem Hauptfach kombiniert ist, das auch Basismodul 1 als Pflichtmodul beinhaltet, dann wird Basismodul 2 (siehe § 1 in Teil I für das Hauptfach Linguistik) zum Pflichtmodul für Nebenfach Linguistik und wird mit 12 Leistungspunkten gewertet. Basismodul 2 ersetzt in diesem Fall Basismodul 1 in der Orientierungsprüfung (vgl. § 1) sowie in den Anforderungen der Bachelorprüfung für das erste Studienjahr (vgl. § 2 Abs. 2a).
- (2) Wenn das Nebenfach Linguistik mit einem Hauptfach kombiniert ist, das auch Kernmodul 1 als Pflichtmodul beinhaltet, dann ist für die Bachelorprüfung des Nebenfachs Linguistik im zweiten Studienjahr das Bestehen der Prüfung von zwei der drei Wahlpflicht-Kernmodule 2, 3 und 4b gefordert.
- (3) Die Fachnote ergibt sich in dem in § 4 Abs. 2 angegebenen Fall als der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Noten der Prüfungen zu den beiden gewählten Modulen. Die Noten dieser Prüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet.“

- 12. Maschinenwesen (Nebenfach)**
- 13. Mathematik (Nebenfach)**
- 14. Pädagogik/ Berufspädagogik**
- 15. Philosophie**
- 16. Physik (Nebenfach)**

17. Politikwissenschaft (Nebenfach)

II. Die Prüfungen im Nebenfach Politikwissenschaft

§ 1 Prüfungsausschuss

Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bildet gemäß § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung für das Nebenfach Politikwissenschaft einen Prüfungsausschuss.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistung s- punkte
			1	2	3	4	5	6			
20 1	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	Pflicht	X							PL LBP	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 6 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistung s- punkte
			1	2	3	4	5	6			
20 2	Analyse und Vergleich politischer Systeme	Pflicht		X						PL LBP	6
20 3	Internationale Bezie- hungen	Pflicht			X					PL LBP	6
20 4	Politische Theorie	Pflicht				X				PL LBP	6
20 5	Anfertigen einer wis- senschaftlichen Arbeit	Pflicht		X	X	X				PL	3
20 6	Methodenlehre, Statistik und Datenanalyse	Pflicht						X		LBP LBP	6
20 7	Angewandte Politikwis- senschaft	Pflicht						X	X	LBP LBP LBP	9

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Politikwissenschaft ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung ergibt sich aus der Zahl der Leistungspunkte der einzelnen Module. Die exakten Noten der Module werden entsprechend der im Modulhandbuch angegebenen Gewichtungen aus den Noten der Modulteilprüfungen ermittelt.

18. Romanistik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.

I. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 11 des Allgemeinen Teils genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Sprachkenntnisse Zulassungsvoraussetzung:

1. Die Zulassung zum Hauptfach Romanistik setzt mindestens Niveau B1 entsprechende französische Sprachkenntnisse (gemäß Niveaudefinition des europäischen Sprachenportfolios) voraus.
2. Die Zulassung zum Nebenfach Romanistik setzt mindestens Niveau B1 entsprechende französische und italienische Sprachkenntnisse (gemäß Niveaudefinition des europäischen Sprachenportfolios) voraus.
3. Die Zulassung zum Haupt- und Nebenfach Romanistik setzt mindestens Niveau B1 entsprechende englische Sprachkenntnisse (gemäß Niveaudefinition des europäischen Sprachenportfolios) voraus.

II. Die Prüfungen im Hauptfach Romanistik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Romanistik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM2	Einführung Linguistik	P	x							PL	9
2	BM3	Einführung Literaturwissen- schaft	P	x							PL	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 18 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Romanistik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM1a	Intensivkurs Italienisch	W	x							PL	12
2	BM1b	Sprachpraxis für Romanisten	W	x							LBP	(12)
3	BM4	Sprachwandel und Varietät	P		x						PL	9
4	BM5	Grammatik Niveau 1	P		x						PL	6
5	BM6	Literaturgeschichte	P		x						PL	6
6	KM1	Sprache und Kognition	P			x					PL	6
7	KM2	Sprach- und Kulturkompetenz	P			x					PL	9
8	KM3	Literaturwissenschaft	P			x	x				LBP	12
9	KM4	Übersetzung	P				x				PL	6
10	KM5	Grammatik und kontrastive Analyse	P				x				PL	9
11	EM1	Sprachstrukturen	P					x			LBP	6
12	EM2	Projekt Literaturwissenschaft	P					x			PL	9

c) aus Leistungen im Umfang von 18 Leistungspunkten, die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika (Schlüsselqualifikationen) unter Beachtung der dort und im Modulhandbuch festgelegten Bedingungen erworben werden.

d) aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 24). Mit ihr werden 12 Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Romanistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 Leistungspunkte, mit den in Abs. 1c genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 Leistungspunkte und mit der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (vgl. Abs. 1d) erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 3 Schlüsselqualifikationen

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Romanistik müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden.

- (2) Mindestens 6 Leistungspunkte müssen aus dem Angebot für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart erworben werden.
- (3) Mindestens 12 Leistungspunkte müssen aus fachaffinen Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an Projektmodulen im Fach Romanistik mit hohen praktischen Anteilen, wobei die Leistungen im Team zu erbringen sind;
- b) das Bestehen von Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und der Computerlinguistik. Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen richten sich bei diesen Modulen nach der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs dem die Module zugeordnet sind;
- c) die Ableistung eines Praktikums bei einer Institution bzw. einem Unternehmen, z.B. bei französischen oder italienischen Kulturinstitutionen, einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt, einem städtischen Kulturamt, Sprachschulen, Verlagen, kulturellen Einrichtungen oder Unternehmen, die mit französischer oder italienischer Sprache oder Kultur zu tun haben. Eine Bescheinigung der betreffenden Institution bzw. des betreffenden Unternehmens muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin bzw. der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnisse der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant legt dem Prüfungsausschuss über das Praktikum spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Pro 40 Praktikumsstunden werden 1,5 Leistungspunkte erworben, sofern der Bericht mit "bestanden" bewertet wird.

III. Die Prüfungen im Nebenfach Romanistik

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss im Hauptfach Romanistik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Romanistik

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM2	Einführung Linguistik	P	x							PL	6
2	BM3	Einführung Literaturwissen- schaft	P	x							PL	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Romanistik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen (diese Module können auch im 4. und 5. Semester belegt werden):

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM4	Sprachwandel und Varietät	P		x						PL	9
2	BM6	Literaturgeschichte	P		x						PL	6
3	KM1	Sprache und Kognition	P			x					PL	6
4	KM2	Sprach- und Kulturkompetenz	P			x					PL	9

- (2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Romanistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 4 Ersatzleistungen

Für jedes Modul des Nebenfachs Romanistik, das auch im Hauptfach Pflichtmodul ist, muss die entsprechende Zahl an Leistungspunkten in einem sprachpraktischen Modul erworben werden.

19. Soziologie (Nebenfach)

II. Die Prüfungen im Nebenfach Soziologie

§ 1 Prüfungsausschuss

Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bildet gemäß § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung einen Prüfungsausschuss.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Soziologie

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistung s- punkte
			1	2	3	4	5	6			
250	Einführung in die Sozialwissenschaften	Pflicht	X							LBP LBP LBP	12

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistung s- punkte
			1	2	3	4	5	6			
251	Analyse sozialer Strukturen und Prozesse	Pflicht		X	X					LBP LBP	6
252	Sozialwissenschaftliche Handlungstheorien	Pflicht			X					LBP LBP	6
253	Sozialwissenschaftliche Systemtheorien	Pflicht				X				LBP LBP	6
254	Angewandte Soziologie	Pflicht					X	X		LBP LBP LBP	12

(2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Alle Module sind dabei unabhängig der jeweiligen Leistungspunkte gleich gewichtet.

20. Sportwissenschaft (Nebenfach)

21. Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)

II. Die Prüfungen im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der VWL	P	x							S/60min	3
2	Grundlagen der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	P	x	x						S/180min	9

Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	VWL I: Mikroökonomik, Makro- ökonomik										6
1.1	Mikroökonomik	P		x						S/60min	
1.2	Makroökonomik	P			x					S/60min	
2	Wissenschaftliches Arbeiten	P			x					LBP	6
3	VWL II: Industrieöko- nomik, Konjunktur, Be- schäftigung und Au- ßenwirtschaft										9
3.1	Industrieökonomik	P				x				S/90min	
3.2	Konjunktur, Beschäfti- gung und Außenwirt- schaft	P					x			S/90min	
4	VWL III: Standortökonomik, Verkehrsökonomik										9
4.1	Standortökonomik							x		S/90min	
4.2	Verkehrsökonomik							x		S/90min	

Erläuterungen: siehe § 2 Abs. 1

- (3) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den exakten Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module. Die exakten Noten der Module werden entsprechend der im Modulhandbuch angegebenen Gewichtungen aus den Noten der Moduleilprüfungen ermittelt.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelorhaupt- bzw. Nebenfächer Geschichte, Geschichte der Naturwissenschaft und Technik, Kunstgeschichte, Romanistik (Französisch), Romanistik (Italienisch), Politikwissenschaft, Soziologie, BWL und VWL außer Kraft. Die Fristen innerhalb derer ein Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann, sind in § 29 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung geregelt.

Stuttgart, den 5. November 2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)